



## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Entschädigung für Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz  
(ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. DVO zum Luftschutzgesetz vom  
17. 5. 39). - RdErl. d. RMdLu.ObdL, Insp. d. Luftschutzes, v. 23. ...

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Betriebe Gefolgschaftsmitglieder für einen zusammenhängenden Zeitraum (z. B. eine Woche) zum Bereitschaftsdienst einteilen.

6. Die Begrenzungen der Nrn. 1 bis 5 finden keine Anwendung, soweit es die Luftlage in besonderen Fällen erfordert.

**Beschaffung von Dienstgasmasken im Erweiterten Selbstschutz — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 12. 2. 41. — Az. 41 d 19. 12 Nr. 3914/41 (2 I F)**

Nach den bisher geltenden Bestimmungen waren nur die Angehörigen der Einsatzgruppe im Erweiterten Selbstschutz mit Dienstgasmasken auszustatten. Im Interesse der Einsatzbereitschaft der Bereitschaftskräfte im Gasabwehrdienst ist es erforderlich, für Teile der Bereitschaftsgruppe ebenfalls Gasmasken zu beschaffen. Hierdurch wird die in der L Dv. 755 Ziffer II C 10 geforderte Unterstützung der Einsatzgruppe durch die Bereitschaftsgruppe auch im Gasabwehrdienst sichergestellt.

Die weitere Beschaffung von Dienstgasmasken ist in Höhe von 20 Proz. des derzeitigen Gasmaskensolls der Einsatzgruppe vorzunehmen. Die Entscheidung, welche Personen der Bereitschaftsgruppe im Einzelfall damit auszustatten sind, trifft der Betriebsluftschutzleiter.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Beschaffung der Gasmasken in der oben angegebenen Menge aus Haushaltsmitteln erfolgt.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Stellen entsprechend anzuweisen und von dem Veranlaßten Mitteilung zu machen.

**Entschädigung für Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz (Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. DVO zum Luftschutzgesetz vom 17. 5. 39). — RdErl. d. RMdLu.ObdL, Insp. d. Luftschutzes, v. 23. 4. 1941. — Az. 2 a 16. 10. Nr. 5351/41 (2 II B).**

Zur Behebung von Zweifelsfragen bei Anwendung der Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. DVO zum Luftschutzgesetz vom 17. Mai 1939<sup>1)</sup> wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Entschädigung für LS-Bereitschaftsdienst, der nachts abzuleisten ist, ist nach § 1 der angeführten Ausführungsbestimmungen zu bemessen. § 2 a. a. O. findet in diesem Falle keine Anwendung.

2. Voraussetzung für die Gewährung von Zehrgeld nach § 1 Ziff. 3 a. a. O. ist in jedem Falle eine Dauer der Dienstleistung im Luftschutz von mindestens 5 Stunden.

3. Bei zusammenhängendem LS-Bereitschaftsdienst, der sich auf zwei Kalendertage erstreckt (z. B. Bereitschaftsdienst von 20 Uhr bis 8 Uhr), ist das Zehrgeld in Höhe von 1,50 RM und gegebenenfalls die Bekleidungsabnutzungsentschädigung nur einmal zu gewähren, da es sich hier um eine zusammenhängende Dienstleistung auf Grund einer einmaligen Heranziehung zum LS-Dienst handelt.

4. Stärkere Abnutzung der eigenen Bekleidung (§ 1 Ziff. 2 a. a. O.) kann mit Rücksicht auf die längere Kriegsdauer bei nachts abzuleistendem Bereitschaftsdienst in der Regel dann angenommen werden, wenn den LS-

<sup>1)</sup> Abgedruckt S. 289.

Dienstpflchtigen keine Liegestätten mit Bettwäsche zur Verfügung gestellt werden. Wird Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt, verbleibt es bei der in § 1 Ziff. 2 a. a. O. getroffenen Bestimmung.

5. Fahrgelder sind nur insoweit im Rahmen des § 1 Ziff. 1 zu erstatten, als aus Anlaß der Heranziehung zum LS-Dienst Sonderaufwendungen notwendig sind. Schließt sich der LS-Dienst an die gewöhnliche Arbeitszeit an oder umgekehrt, findet keine Fahrgelderstattung statt. Inhaber von Zeitkarten haben keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

6. Werden Bewohner von Dienstgebäuden (z. B. Hausinspektor, Hausmeister, Pförtner, Heizer usw.) zum LS-Dienst in dem Dienstgebäude herangezogen, sind sie nach § 1 Ziff. 2 und 3 a. a. O. nur dann zu entschädigen, wenn sie sich während des gesamten LS-Dienstes außerhalb ihrer Wohnung aufhalten.

7. Soweit bisher anders verfahren ist, behält es dabei sein Bewenden. Mit Wirkung vom 1. Mai 1941 sind bei der Abfindung der LS-Dienstpflchtigen vorstehende Richtlinien zu beachten.

8. Die örtlichen LS-Leiter sind entsprechend zu unterrichten.

### **Zweite Richtlinien über Art und Umfang des Beitragens bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen in bestehenden Gebäuden**

*vom 26. 7. 41.*

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern bestimmt:

#### **Einleitung**

1. Nach § 2 Abs. 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutz (IX. DVO) haben neben den für die Errichtung des Luftschutzraums und für die Ausführung der Brandmauerdurchbrüche Verantwortlichen alle Personen, Dienststellen und Betriebe, die auf Grund eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Rechtsverhältnisses ein fremdes Grundstück ganz oder zum Teil in Besitz haben und zu deren Schutz die Maßnahmen dienen, zu der Durchführung der Maßnahmen beizutragen.

2. Das Beitragen kann in folgender Weise erfolgen:  
durch Bereitstellen geeigneter Räume,  
durch Bereitstellen von Baustoffen, Geräten u. dgl.,  
durch Arbeitsleistung,  
durch Bereitstellen von Einrichtungsgegenständen,  
durch geldliche Aufwendungen.

Durch tatkräftige Mithilfe aller Beteiligten soll von vornherein angestrebt werden, Geldaufwendungen so niedrig wie möglich zu halten. Geldliche Aufwendungen sollen erst dann notwendig werden, wenn alle in den Abschnitten I bis IV dieser Richtlinien beschriebenen Möglichkeiten zur behelfsmäßigen Herrichtung der Luftschutzräume und zur Durchführung der Brandmauerdurchbrüche erschöpft sind.

3. Ueber die Verteilung der Beitragsleistung auf die Beteiligten wird von dem Verantwortlichen oder seinem Beauftragten zweckmäßig ein Plan aufgestellt.